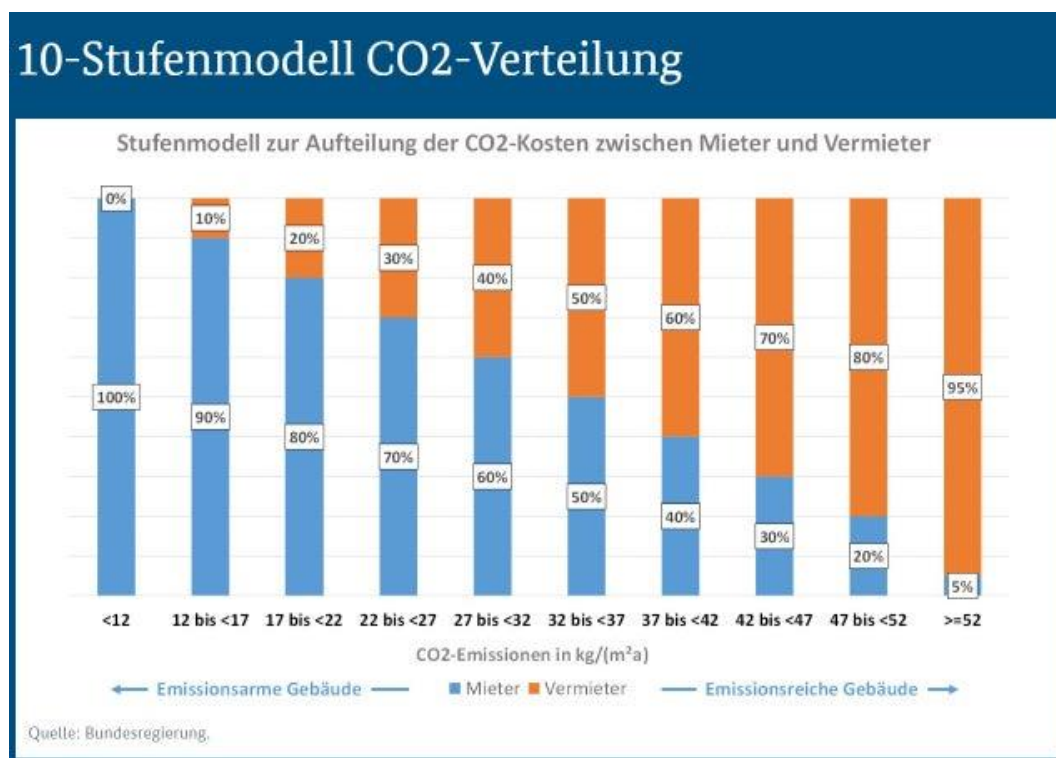


Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)

Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz, kurz CO2KostAufG, umfasst alle Abrechnungszeiträume die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen. Ab diesem Datum müssen sich Vermieter an den CO2-Kosten für die Beheizung des Gebäudes mit Erdgas, Flüssiggas, Heizöl und anderen fossilen Brennstoffen beteiligen. Dieses Gesetz gilt auch für die eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser hinsichtlich der für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe. Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten ist der CO2-Ausstoß des Gebäudes, den Sie anhand der Angaben in Ihrer Versorgerrechnung ermitteln können.

Ein Stufenmodell regelt die Aufteilung der CO2-Abgabe zwischen vermietender und der mietenden Partei gem. CO2KostAufG. Nach diesem 10-Stufenmodell müssen sich künftig fast alle Vermieter an der CO2-Abgabe beteiligen. Nur in der emissionsärmsten Klasse der Gebäude mit weniger als 12 kg CO2-Ausstoß pro Quadratmeter tragen die Mietparteien allein die Kosten. Bei emissionsreichen Häusern mit mehr als 52 kg CO2-Ausstoß pro Quadratmeter übernehmen die Vermieter künftig 95 Prozent der CO2-Abgabe. In den Stufen zwischen diesen beiden Extremen staffeln sich die Anteile in Zehn-Prozent-Sprüngen (siehe Abbildung).



Eine elektronische Berechnungshilfe gem. § 11 Abs. 3 CO2KostAufG finden Sie hier:

<https://co2kostenaufteilung.bmwk.de>

Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zur CO2-Aufteilung gem. § 9 CO2KostAufG gelten, wenn die Anreizwirkung auf Vermieterseite nicht ausreichend zum Tragen kommen kann. Beschränken staatliche Vorgaben die Möglichkeiten zu energetischen Sanierungen erheblich, muss sich der Vermieter geringer oder gar nicht an den CO2-Kosten beteiligen. Hierunter fallen Denkmalschutzvorgaben, die einer wesentlichen baulichen Veränderung des Gebäudes entgegenstehen. Ebenso bestehen Ausnahmen für Gebäude in Milieuschutzgebieten, wenn gesetzliche Vorgaben eine energetische Sanierung wesentlich beschränken oder erschweren. Bei einem Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme können auch Ausnahmen eingreifen. Dann erfolgt keine oder eine reduzierte Aufteilung.